

## Entscheidung NetzDG0492022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 31. Mai 2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 08. Juni 2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein 15 Sekunden dauerndes Video mit dem Titel

*„Wie ich mich in ein FC BAYERN Spiel OHNE TICKET geschlichen habe. 🤖“*,

das auf der Internetplattform [...] vom Nutzer [...] veröffentlicht wurde und für jedermann ohne Zugangsbeschränkung unter der folgenden URL abrufbar ist:

[...]

In diesem kurzen Video zeigt der Nutzer, wie er sich angeblich Zutritt zu einem Spiel des FC Bayern München verschafft, indem er behauptet, er sei von der Security.

Gerügt wurde ein „illegales Verhalten“.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist das Zugänglichmachen des Videos nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

In Betracht kam die Prüfung der §§ 111 sowie 201 a StGB.

## 1. § 111 StGB, Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

Eine Strafbarkeit nach § 111 StGB kommt nicht in Betracht. Es fehlt bereits am Tatbestandsmerkmal der „Aufforderung“.

Unter „Aufforderung“ i.S.d. § 111 StGB versteht man eine bestimmte, über eine bloße Befürwortung hinausgehende Erklärung dahingehend, dass andere etwas tun oder unterlassen sollen (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 68 Aufl. 2021, § 111 Rn. 2).

Vorliegend schildert der Verfasser des Videos lediglich, wie er sich verhalten hat, um ohne Ticket ins Stadion zu gelangen. Eine an die Adressaten des Videos gerichtete Aufforderung zu einem Tun oder Unterlassen ist in dem Video nicht enthalten.

## 2. § 201 a StGB, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

Auch eine Strafbarkeit nach § 201 a StGB ist nicht gegeben.

Es handelt sich weder um eine Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet (§ 201 a Abs. 1 Nr. 1 StGB), die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt (§ 201 a Abs. 1 Nr. 2 StGB) noch um eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt.

In Betracht kommt lediglich eine Strafbarkeit nach § 201 a Abs. 2 S. 1 StGB.

Dazu müsste es das Video geeignet sein, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden. Dazu müsste das Video die abgebildete Person in peinlichen oder entwürdigenden Situationen oder in einem solchen Zustand zeigen, bei denen angenommen werden kann, dass üblicherweise ein Interesse daran besteht, dass sie nicht hergestellt, übertragen oder Dritten zugänglich gemacht werden“ (vgl. BeckOK StGB/Heuchemer, 48. Ed. 1.11.2020, § 201 a Rn. 21.).

Als Tatsubjekt kommt hier lediglich der abgebildete Security-Mitarbeiter in Betracht. Allerdings zeigt das Video diesen nicht in einer peinlichen oder entwürdigenden Situation. Der Security-Mitarbeiter zeigt kein (Fehl-)Verhalten, welches ihm peinlich sein könnte. Er lässt sich den (offenbar selbst gemachten) Ausweis des Verfassers vorzeigen und gewährt ihm daraufhin Einlass. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Security-Mitarbeiter in der Lage ist, mit einem kurzen Blick die Echtheit des Ausweises zu überprüfen. Diese Darstellung des Verhaltens des Security-Mitarbeiters ist folglich nicht geeignet, seinem Ansehen zu schaden, erst recht nicht in einem erheblichen Maße.

## 3. Weitere Straftatbestände

Die §§ 126 sowie 140 StGB scheiden bereits tatbestandlich aus, da keine Verwirklichung der dortigen Katalogstraftaten in Betracht kommt.

Andere Straftatbestände des § 1 Abs. 3 NetzDG kommen nicht in Betracht.